



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1987

Nummer 49

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	8. 12. 1987	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Rundfunkänderungsgesetz)	420
2251	8. 12. 1987	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) vom 1./3. April 1987	426

2251

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den
„Westdeutschen Rundfunk Köln“ und
des Rundfunkgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Rundfunkänderungsgesetz)**

Vom 8. Dezember 1987

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des WDR-Gesetzes

Das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ - WDR-Gesetz - vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 237), geändert durch das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Er nutzt

1. die Übertragungskapazitäten, die er bei Inkrafttreten des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22) genutzt hat,
2. die in der Anlage zum Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen aufgeführten Frequenzen,
3. Übertragungskapazitäten, die zur Rundfunkrestversorgung erforderlich sind und mit denen drahtlos durch erdgebundene Sender bis zu 5000 Einwohner versorgt werden können, davon die Fernsehübertragungskapazitäten in Abstimmung mit dem ZDF, und
4. diejenigen Übertragungskapazitäten, die ihm von der Deutschen Bundespost nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 3 LRG NW zur Verfügung gestellt werden.“

2. In § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei Meinungsumfragen, die im Rundfunk durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ angelegt sind und ein entsprechend abgesichertes Meinungsbild wiedergeben.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Schutz der Menschenwürde und Jugendschutz

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

- a) zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
- b) den Krieg verherrlichen,
- c) pornographisch sind (§ 184 StGB),
- d) offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der WDR trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der WDR darf dies bei Sendungen zwischen 23 und 6 Uhr annehmen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22 und 6 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23 und 6 Uhr verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23 und 6 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.

(4) Der Rundfunkrat kann in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 abweichen. Dies gilt im Falle des Absatz 2 Satz 2 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt.“

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Werbung und finanzielle Förderung von Sendungen

(1) Werbung ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen und als solche zu kennzeichnen. Sie darf das übrige Rundfunkprogramm inhaltlich nicht beeinflussen. Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet, darf nicht deren Unerfahrenheit ausnutzen.

(2) Fernsehwerbung darf nur in Blöcken verbreitet werden. Fernsehsendungen von mehr als 60 Minuten Dauer dürfen zu einer im voraus angegebenen Zeit einmal Werbeeinschaltungen enthalten; dies gilt auch bei Unterteilungen der Sendungen. Für Sportsendungen kann der Rundfunkrat Ausnahmen von Satz 2 gestatten.

(3) Sendungen, die ein Dritter finanziell fördert (Sponsor), sind in der bisherigen Weise gestattet, wenn sie nicht den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors oder eines anderen dienen.

(4) Der Rundfunkrat erläßt mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gemeinsame Richtlinien zur Durchführung der Absätze 1 bis 3.“

5. In § 13 wird als neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Mitglieder des Rundfunkrates, Verwaltungsrates und Schulrundfunkausschusses sind ehrenamtlich tätig.“

6. In § 15 wird als neuer Absatz 17 angefügt:

„(17) Die Mitglieder des Rundfunkrates und ihre Stellvertreter(innen) dürfen an der Übernahme und Ausübung dieser Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grund zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.“

7. In § 16 Abs. 4 Satz 1 wird die Bezeichnung „§§ 4 bis 6, 8 und 9“ durch die Bezeichnung „§§ 4 bis 6a, 8 und 9“ ersetzt.

8. In § 33 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der WDR kann Werbung im Hörfunk bis zu der in Artikel 3 Abs. 6 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 1./3. April 1987 (GV. NW. S. 405) genannten Höchstgrenze verbreiten. Artikel 5 des Rundfunkstaatsvertrages bleibt unberührt. Beteiligt sich der WDR an der Herstellung oder an der Veranstaltung und Verbreitung eines Rahmenprogramms nach § 30 Abs. 1 LRG NW, kann er sich im Interesse eines wirtschaftlich leistungsfähigen lokalen Hörfunks vertraglich verpflichten, Werbung im Hörfunk in geringerem Umfang als nach Satz 1 zulässig zu verbreiten.“

9. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a

Zweckbindung zusätzlicher Rundfunkgebührenmittel

Dem WDR nach § 62 Abs. 2 Satz 1 LRG NW zustehende Mittel verwendet dieser im Rahmen seiner Aufgaben für Rundfunkforschung sowie für kulturelle Zwecke und Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen.“

Artikel 2

Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Lokale Programme sind Rundfunkprogramme, die in einem örtlich begrenzten Verbreitungsgebiet (§ 31) hergestellt, redaktionell gestaltet oder selbständig redaktionell zusammengestellt werden und für dieses Verbreitungsgebiet oder einen Teil davon bestimmt sind.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung durch Veranstalter nach diesem Gesetz und durch den Westdeutschen Rundfunk Köln wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags geregelt. Das gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 WDR-Gesetz genannten Übertragungskapazitäten.“

3. In § 3 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 ist festzulegen, welche Frequenzen erdgebundener Sender zur Nutzung für lokale Hörfunkprogramme zugeordnet werden.“

4. Der bisherige § 3 Abs. 2 Satz 2 wird Satz 3.

5. Der bisherige § 3 Abs. 2 Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Übertragungskapazitäten, die nach der Zuordnung mindestens 18 Monate nicht genutzt werden, können durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 anderweitig zugeordnet werden. Dasselbe gilt für Übertragungskapazitäten nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2 und 4 WDR-Gesetz, die der WDR länger als 18 Monate nicht nutzt.“

6. § 4 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Die Antragsfrist beträgt mindestens zwei Monate.“

7. In § 4 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Absätze 2 und 3 finden auf die Zulassung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 keine Anwendung.“

8. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Veranstaltergemeinschaft hat durch geeignete Vorkehrungen – wie einen Programmbeirat mit wirksamem Einfluß auf das Rundfunkprogramm – zu gewährleisten, daß eine vorherrschende Einwirkung auf die Meinungsbildung durch privaten Rundfunk ausgeschlossen ist; solcher Vorkehrungen bedarf es nicht, wenn durch Vertrag oder Satzung ein vorherrschender Einfluß eines der Beteiligten mit mehr als 50 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile ausgeschlossen ist.“

9. § 6 Abs. 3 bis 5 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Veranstaltergemeinschaft darf im Geltungsbereich des Grundgesetzes bundesweit jeweils nur ein Vollprogramm und ein Spartenprogramm im Hörfunk und im Fernsehen verbreiten; dabei sind auch anderweitige deutschsprachige Programme des Veranstalters einzubeziehen, die bundesweit ortsüblich empfangbar sind. In diesen Programmen sind Fensterprogramme zulässig. Einer Veranstaltergemeinschaft ist zuzurechnen, wer zu ihr oder einem an ihr Beteiligten im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 Aktiengesetz steht oder sonst auf ihre Programmgestaltung allein oder gemeinsam mit anderen maßgeblich einwirken kann oder wer unter einem entsprechenden Einfluß eines anderen Veranstalters oder einer Veranstaltergemeinschaft steht. Der Einfluß gilt nicht als maßgeblich, wenn er sich auf unter 25 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile oder des Programms beschränkt und kein anderer Fall nach Satz 3 vorliegt.“

(4) Die Zulassung für ein gemeinsames Vollprogramm kann auch zwei Veranstaltergemeinschaften getrennt für einzelne Programmteile erteilt werden, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß die Programmteile zusammen die Anforderungen an ein Vollprogramm erfüllen. Sind an einer der Veranstaltergemeinschaften Interessenten aus dem kulturellen Bereich mit mehr als 50 vom Hundert der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligt, so findet Absatz 1 Satz 4 auf die andere Veranstaltergemeinschaft keine Anwendung.

(5) Die Zulassung nach Absatz 4 setzt voraus, daß die Veranstaltergemeinschaften ihre jeweiligen Programmteile im Programmschema nach Art, Umfang und Sendezeit vertraglich festgelegt haben. Ein Einfluß auf die Programmteile der jeweils anderen Veranstaltergemeinschaft muß durch Vertrag wechselseitig ausgeschlossen sein. Die vertragliche Vereinbarung zwischen beiden Veranstaltergemeinschaften muß ferner vorsehen, daß eine Kündigung während der Dauer der Zulassung nur wegen schwerwiegender Vertragsverletzung der anderen Veranstaltergemeinschaft oder aus einem ähnlich wichtigen Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig ist.“

10. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „nach §§ 5 und 6 Abs. 1“ durch die Worte „nach §§ 5 und 6 Abs. 1, 4 und 5“ ersetzt.

11. In § 7 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Unter mehreren nach Absatz 2 gleichrangigen Antragstellern wird derjenige vorrangig zugelassen, der die studientechnische Abwicklung seines Programms im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchführt und sich in größerem Umfang verpflichtet, Programmteile im Geltungsbereich dieses Gesetzes herzustellen oder herstellen zu lassen.“

(4) Bei der Zulassung für die Nutzung von Fernsehserstfrequenzen haben Vollprogramme Vorrang vor Spartenprogrammen; im übrigen gelten Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3. Die Zulassung für die Nutzung von Fernsehserstfrequenzen wird abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einer Veranstaltergemeinschaft erteilt, die berechtigt ist, den Fernsehkanal nach Artikel 1 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages vom 1./3. April 1987 zu nutzen, und die zu einem wesentlichen Teil studientechnische Abwicklungen ihres Fernsehprogramms im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchführt.

(5) Fernsehserstfrequenzen sind Fernsehübertragungskapazitäten zur drahtlosen Verbreitung durch erdgebundene Sender, deren Empfangsgebiet ganz oder überwiegend nur von einer für Veranstalter nach diesem Gesetz zugeordneten Fernsehübertragungskapazität zur drahtlosen Verbreitung durch erdgebundene Sender versorgt wird. Versorgen mehrere für Veranstalter nach diesem Gesetz zugeordnete Fernsehübertragungskapazitäten zur drahtlosen Verbreitung durch erdgebundene Sender überwiegend dasselbe Empfangsgebiet, so sind Fernsehserstfrequenzen diejenigen Fernsehübertragungskapazitäten, die das größte Empfangsgebiet versorgen, Fernsehserstfrequenzen diejenigen, die kleinere Empfangsgebiete versorgen. Sind die Empfangsgebiete deckungsgleich, so legt die LfR fest, welche der Fernsehübertragungskapazitäten als Fernsehserstfrequenz und welche als Fernsehserstfrequenz gilt. Die Einteilung in Fernsehserst- und Fernsehserstfrequenzen stellt die LfR fest.

(6) Besteht keine Zulassung für eine Veranstaltergemeinschaft nach Absatz 4 Satz 2, so kann die Zulassung für die Nutzung von Fernsehserstfrequenzen auch anderen Veranstaltergemeinschaften für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren erteilt werden; eine Verlängerung von jeweils einem Jahr ist möglich, längstens jedoch bis zur Zulassung einer Veranstaltergemeinschaft nach Absatz 4 Satz 2.

(7) Die Zulassung einer Veranstaltergemeinschaft nach Absatz 4 Satz 2 für die Nutzung der Fernsehserstfrequenzen erlischt zu dem Zeitpunkt, in dem die Zulassung dieser Veranstaltergemeinschaft für die Nutzung des Fernsehkanals nicht mehr besteht. Die

LfR stellt unverzüglich das Erlöschen der Zulassung fest."

12. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 6 Abs. 4 und 5 wird die Zulassung für ein mit einer bestimmten anderen Veranstaltergemeinschaft gemeinsam veranstaltetes Vollprogramm und für ein gemeinsames Programmschema (§ 6 Abs. 5 Satz 1) erteilt.“

13. In § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für eine Kündigung der vertraglichen Vereinbarungen über ein gemeinsames Vollprogramm (§ 6 Abs. 4 und 5) gelten folgende Bestimmungen:

1. Will eine der beiden Veranstaltergemeinschaften kündigen, so hat sie dies der LfR vorher anzuzeigen. Diese hat auf eine Fortdauer der Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen hinzuwirken. Erfolgt eine Kündigung, bevor die LfR die Einigungsversuche (Satz 2) für gescheitert erklärt hat, so erlischt die Zulassung der kündigenden Veranstaltergemeinschaft mit der Kündigung. Die Zulassung der anderen Veranstaltergemeinschaft besteht ohne Verpflichtung zu einem Vollprogramm fort. Sie kann ihr Programmschema entsprechend anpassen; Absatz 3 Satz 2 findet keine Anwendung.

2. Kündigt eine Veranstaltergemeinschaft unter Beachtung von Nummer 1 aus den in § 6 Abs. 5 Satz 3 genannten Gründen, so hat sie diese Gründe gleichzeitig der LfR mitzuteilen. Die LfR widerruft die Zulassung der anderen Veranstaltergemeinschaft zu dem in § 6 Abs. 5 Satz 3 genannten Zeitpunkt, wenn ein in dieser Bestimmung genannter Kündigungsgrund vorliegt. Die Zulassung der kündigenden Veranstaltergemeinschaft besteht ohne Verpflichtung zu einem Vollprogramm fort. Sie kann ihr Programmschema entsprechend anpassen; Absatz 3 Satz 2 findet keine Anwendung.“

14. Nach § 12 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei Meinungsumfragen, die im Rundfunk durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ angelegt sind und ein entsprechend abgesichertes Meinungsbild wiedergeben.“

15. Der bisherige § 12 Abs. 5 wird § 12 Abs. 6.

16. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Schutz der Menschenwürde und Jugendschutz

- (1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

- a) zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
- b) den Krieg verherrlichen,
- c) pornographisch sind (§ 184 StGB),
- d) offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der Veranstalter darf dies bei Sendungen zwischen 23 und 6 Uhr annehmen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22 und 6 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23 und 6 Uhr verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1

des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23 und 6 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.

(4) Die LfR kann in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 abweichen. Dies gilt im Falle des Absatz 2 Satz 2 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt.“

17. In § 19 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) In bundesweit verbreiteten Programmen sind den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Gemeinden auf Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen; die Veranstalter können die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen. Politische Parteien oder Vereinigungen, für die ein Wahlvorschlag zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament zugelassen ist, erhalten zur Vorbereitung der Wahlen angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes; sie sind bei einer Kosten-erstattung gemäß dem Umfang der jeweiligen Sendungen gleichzubehandeln.“

18. § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Finanzierung der Veranstalter erfolgt vorrangig durch Einnahmen aus Werbung und durch Entgelte (Abonnement und Einzelentgelte) der Teilnehmer.“

19. § 21 Abs. 4 wird gestrichen.

20. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22 Werbung

(1) Werbung ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen und als solche zu kennzeichnen. Sie darf das übrige Rundfunkprogramm inhaltlich nicht beeinflussen.

(2) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet, darf nicht deren Unerfahrenheit ausnutzen.

(3) Werbung darf 20 vom Hundert der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

(4) Fernsehwerbung darf nur in Blöcken verbreitet werden. Fernsehsendungen von mehr als 60 Minuten Dauer dürfen zu einer im voraus angegebenen Zeit einmal Werbeeinschaltungen enthalten; dies gilt auch bei Unterteilungen der Sendungen. Für Sportsendungen kann die LfR Ausnahmen von Satz 2 gestatten.

(5) Sendungen, die ein Dritter finanziell fördert (Sponsor) und deren Inhalt nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors oder eines anderen steht, sind neben der Werbung zulässig. Sie dürfen nicht mißbräuchlich politischen oder weltanschaulichen Interessen dienen. Andere Sendungen dürfen durch die Sponsorsendungen nicht unterbrochen werden; die Sponsorsendungen dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden. Der Name des Sponsors ist am Anfang und am Ende der Sendung anzugeben. Absatz 1 gilt entsprechend.

(6) Die LfR erläßt mit den für private Veranstalter in anderen Ländern nach Landesrecht zuständigen Stellen gemeinsame Richtlinien zur Durchführung der Absätze 1 bis 5.“

21. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für lokale Programme gelten § 2 Abs. 1, 2, 5 bis 8, 9 Satz 1, Abs. 10, §§ 3, 4 Abs. 1 bis 3, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1, Abs. 3 und 4, §§ 9 bis 11 Satz 1 und 2, § 12 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 13 bis 18, §§ 20 bis 22, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.“

22. In § 24 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn ein wirtschaftlich leistungsfähiger lokaler Hörfunk mit einer täglichen Programmdauer von minde-

stens acht Stunden nicht gewährleistet ist, kann die LfR statt der Festlegung eines abweichenden Verbreitungsgebietes nach § 31 Abs. 1 Satz 3 eine tägliche Programmmdauer von mindestens fünf Stunden im lokalen Hörfunk zulassen, wenn damit ein wirtschaftlich leistungsfähiger lokaler Hörfunk gewährleistet werden kann."

23. § 24 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Abs. 3, 5 und 6 gilt entsprechend.“

24. § 26 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Kreistag, Rat der kreisfreien Stadt oder Vertreterversammlung nach Absatz 2 Nr. 2 Satz 2.“

25. In § 26 Abs. 1 erhalten die Nummern 5, 7 und 8 folgende Fassung:

„5. Gewerkschaftliche Spitzenorganisation mit der höchsten Mitgliederzahl im Verbreitungsgebiet,

7. der Jugendring des Kreises oder der kreisfreien Stadt,

8. der Sportbund des Kreises oder der kreisfreien Stadt.“

26. In § 26 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Wer zu einer Gründungsversammlung einladen will, hat allen in Satz 1 genannten Stellen Ort und Zeit der Gründungsversammlung zwei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt schriftlich mitzuteilen. Personen, die ihm von diesen Stellen als von ihnen bestimmte Gründungsmitglieder benannt werden, sind zur Gründungsversammlung schriftlich einzuladen. Die Gründungssatzung muß von den nach Satz 1 bestimmten, in der Gründungsversammlung anwesenden Personen einstimmig beschlossen werden. Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande, soll die LfR auf eine Einigung hinwirken. Frühestens zwei Monate nach der Gründungsversammlung können mindestens drei Viertel der nach Satz 1 bestimmten, in der Versammlung anwesenden Personen die Satzung beschließen. Zu einer solchen Versammlung müssen alle nach Satz 1 bestimmten Personen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich geladen werden. Die Satzung muß vorsehen, daß diejenigen Personen, die der Satzung nicht zugestimmt haben, auf Antrag in den Verein aufzunehmen sind.“

27. § 26 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Bestimmung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder gilt folgendes:

1. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfolgt die Bestimmung nach den Vorschriften der dort genannten Kirchen und Kultusgemeinden.

2. Umfaßt das Verbreitungsgebiet nur einen Kreis oder nur eine kreisfreie Stadt, so erfolgt die Bestimmung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 durch den Kreistag oder den Rat der kreisfreien Stadt. Umfaßt das Verbreitungsgebiet über einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt hinaus weitere Kreise, kreisfreie Städte oder kreisangehörige Gemeinden, so erfolgt die Bestimmung durch eine Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sitzungen der Vertreterversammlung werden von der LfR einberufen und geleitet. Die Zahl der Vertreter richtet sich nach der für die letzte Kommunalwahl maßgeblichen Bevölkerungszahl. Die Kreise und/oder kreisfreien Städte entsenden je 10000 Einwohner einen Vertreter. Gehören aus einem Kreis nicht alle kreisangehörigen Gemeinden zum Verbreitungsgebiet, so erfolgt die Entsendung der Vertreter anstelle des Kreises durch die kreisangehörigen Gemeinden. Kreisangehörige Gemeinden entsenden mindestens zwei Vertreter, im übrigen gilt Satz 6 entsprechend. Die Vertreter werden von den Vertretungskörperschaften nach den Grundsätzen des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens gewählt. Das Nähere regelt die LfR durch Satzung.

3. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 5 bis 13 erfolgt die Bestimmung durch diejenige Gliederung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stelle, die für das

gesamte Verbreitungsgebiet zuständig ist. Erfüllen mehrere Gliederungen die Voraussetzung des Satzes 1, so ist die unterste Gliederung zuständig.

4. Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 13 genannten Stellen dürfen jeweils einmal ein Mitglied bestimmen. Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Stellen bestimmen abweichend hiervon zwei Mitglieder; sie werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) gewählt.

5. Soweit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 13 jeweils mehrere Stellen genannt sind, können sie nur gemeinsam ein Mitglied bestimmen.

6. Die Satzung muß vorsehen, daß diejenigen Stellen nach Absatz 1 Satz 1, die kein Gründungsmitglied bestimmt haben, auf Verlangen eine natürliche Person als Mitglied, im Falle von Nummer 4 Satz 2 zwei natürliche Personen als Mitglieder des Vereins bestimmen können. Der Verein muß diese Stellen unverzüglich nach der Gründung auffordern, die Bestimmung vorzunehmen. Erfolgt die Bestimmung nicht binnen zwei Monaten seit Zugang der Aufforderung, so bedarf die Aufnahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Mitglieder.

7. Die Bestimmung kann auf fünf Jahre befristet werden.

(3) Dem Verein muß als Mitglied je eine weitere natürliche Person aus dem Bereich Kultur und Kunst, aus dem Bereich Bildung und Wissenschaft, aus dem Kreis der ausländischen Mitbürger sowie ein Mitglied eines in das Vereinsregister eingetragenen gemeinnützigen Vereins angehören, dessen satzungsgemäßer Zweck in der Förderung des lokalen Rundfunks im Verbreitungsgebiet besteht. Die Satzung muß vorsehen, daß über die Aufnahme die von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen bestimmten Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließen und daß der Beschluß erst nach Abschluß des Verfahrens nach Absatz 2 Nr. 6 erfolgen kann.“

28. In § 26 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Frauen sind angemessen zu berücksichtigen.“

29. In § 26 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitglieder des Vereins müssen den Stellen, die sie bestimmt haben (Absatz 1 Satz 1), nicht angehören.“

30. § 26 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Satzung muß vorsehen, daß die Mitgliedschaft eines nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Mitglieds endet, wenn

- a) dieses Mitglied aus der Stelle oder der Organisation, von der es bestimmt worden ist und der es zu diesem Zeitpunkt angehörte, ausgeschieden ist,
- b) die Frist nach Absatz 2 Nr. 7 abgelaufen ist oder
- c) die Dauer der Zulassung abgelaufen ist oder wenn die Zulassung zurückgenommen oder widerrufen ist.

Satz 1 Buchstabe c) gilt auch für die Mitglieder nach Absatz 3 und 5. Die Satzung muß auch vorsehen, daß die Mitgliedschaft in den Fällen der Sätze 1 und 2 fort-dauert, wenn vor dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft im Falle des Absatzes 1 Satz 1 eine Bestätigung durch die dort genannten Stellen und in den Fällen der Absätze 3 und 5 eine Bestätigung nach den dort genannten Bestimmungen erfolgt.“

31. § 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung muß die Satzung folgende Regelung vorsehen:

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Soweit in Nummer 3 nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mindestens mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Einstellung und Entlassung des/der Chefredakteurs/ Chefredakteurin, über die Aufstellung des Pro-

grammschemas, über den Abschluß, die Änderung und die Kündigung der Vereinbarung mit der Betriebsgesellschaft, über die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und über die Übertragung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Aufgaben bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder; in einer Sitzung, in der die Mitgliederversammlung nach Absatz 3 ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist, muß mindestens die Mehrheit der Mitglieder zustimmen.

Beschlüsse nach Satz 1 Nr. 3 dürfen mit Ausnahme der Wahl und Abberufung des Vorstandes erst nach Abschluß des Verfahrens nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 erfolgen."

32. In § 29 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „§ 24 Abs. 6 gilt entsprechend“ durch die Worte „dabei müssen alle Gruppen gleichbehandelt werden“ ersetzt.

33. In § 29 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und danach folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Vereinbarung nur mit einer Veranstaltergemeinschaft zu treffen.“

34. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Örtliches Verbreitungsgebiet

(1) Die Verbreitungsgebiete für lokale Programme legt die LfR durch Satzung fest. Das Verbreitungsgebiet für lokale Programme ist das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt, sofern die Übertragungskapazitäten und die örtlichen Verhältnisse einen wirtschaftlich leistungsfähigen lokalen Rundfunk ermöglichen. Anderenfalls sind hiervon abweichende Verbreitungsgebiete nach folgenden Grundsätzen festzulegen:

1. Das Verbreitungsgebiet soll nicht mehr als 600 000 Einwohner umfassen,
2. es soll zusammenhängende Kommunikations-, Kultur- und Wirtschaftsräume berücksichtigen,
3. es soll die kommunalen Gebietsgrenzen berücksichtigen,
4. es soll einen wirtschaftlich leistungsfähigen lokalen Rundfunk ermöglichen.

Die Festlegung der Verbreitungsgebiete hat zu gewährleisten, daß im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein flächendeckender lokaler Rundfunk entstehen kann.

(2) Umfaßt das Verbreitungsgebiet über einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt hinaus weitere Kreise, kreisfreie Städte oder kreisangehörige Gemeinden, kann die LfR die Zulassung unter der Auflage erteilen, daß im Rahmen des lokalen Programms Fensterprogramme für Teile des Verbreitungsgebietes verbreitet werden.

(3) Wird das Programm ausschließlich leitungsgebunden durch eine Kabelanlage verbreitet, so gilt als Verbreitungsgebiet das von der Kabelanlage versorgte Gebiet."

35. § 32 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 14, 15, 16, 18, 22 Abs. 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.“

36. Nach der Überschrift des 8. Abschnitts wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Offener Kanal im lokalen Rundfunk

Programmbeiträge zum Offenen Kanal im lokalen Rundfunk sind diejenigen Programmbeiträge, die nach § 24 Abs. 4 in ein lokales Programm einbezogen werden."

37. § 34 erhält die Überschrift: „Offener Kanal in Kabelanlagen“.

38. In § 34 Abs. 6 Satz 2 wird nach der Bezeichnung „Abs. 4“ die Bezeichnung „Satz 1, Abs. 5“ eingefügt.

39. Hinter § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Förderung Offener Kanäle

- (1) Die LfR kann im Rahmen ihres Haushalts

1. für Beiträge nach § 33a und
2. für Offene Kanäle in Kabelanlagen

Zuschüsse gewähren. Die Zuschußbeträge nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind im Haushaltsplan der LfR getrennt auszuweisen.

(2) Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Soweit Veranstaltergemeinschaften für Beiträge nach § 33a unentgeltlich die erforderlichen Produktionshilfen zur Verfügung stellen, werden keine Zuschüsse gewährt. Antragsberechtigt sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 die in § 24 Abs. 4 Satz 1 genannten Gruppen, im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 die in § 34 Abs. 1 genannten Arbeitsgemeinschaften. Die LfR hat von den Antragstellern eine angemessene Eigenleistung zu verlangen.

(3) Die LfR kann mit einzelnen Aufgaben der Beratung von Arbeitsgemeinschaften (§ 34 Abs. 1 Satz 1) und von Nutzern (§ 34 Abs. 5 Satz 1) Dritte beauftragen, die über Erfahrungen bei der Durchführung Offener Kanäle verfügen.

(4) Einzelheiten der Zuschußgewährung regelt die LfR durch Satzung."

40. § 36 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„§ 22 gilt entsprechend.“

41. In § 36 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Für bundesweit herangeführte inländische Rundfunkprogramme gilt anstelle der Absätze 1 bis 4 das im Ursprungsland geltende Recht einschließlich der Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages vom 1./3. April 1987 (GV. NW. S. 405).“

42. In § 37 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

43. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Sonderbestimmung für kleine Wohnanlagen

§ 35 Abs. 1 und §§ 36 bis 39 gelten nicht für die inhaltlich unveränderte, vollständige und zeitgleiche Weiterverbreitung herangeführter Programme in Gebäuden oder zusammengehörigen Gebäudekomplexen, die über eine Kabelanlage mit bis zu 20 angeschlossenen Wohneinheiten verfügen."

44. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „39“ durch die Bezeichnung „39a“ ersetzt.

45. In § 49 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „ihr“ gestrichen und werden die Worte „unter Berücksichtigung“ durch die Worte „nach Maßgabe“ ersetzt.

46. In § 49 Abs. 2 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Text angefügt:

„4. Offene Kanäle zu fördern.

Sie kann die erforderliche technische Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes für den Zeitraum von vier Jahren ab Inkrafttreten des Rundfunkstaatsvertrages fördern.“

47. In § 49 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „sollen“ die Worte „im Rahmen der Aufgaben der LfR“ eingefügt.

48. In § 52 Abs. 5 Nr. 7 wird das Wort „Landesorganisation“ durch das Wort „Landesorganisationen“ ersetzt.

49. In § 52 wird als neuer Absatz 13 angefügt:

„(13) Die Mitglieder der Rundfunkkommission und ihre Stellvertreter(innen) dürfen an der Übernahme und Ausübung dieser Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus die-

sem Grunde zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren."

50. In § 53 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „sie“ die Worte „Sitzungstagegeld und“ eingefügt.
51. In § 54 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte angefügt: „; dies gilt nicht für den Abschluß von Dienst- und Arbeitsverträgen.“
52. In § 54 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ und das Wort „Anstalt“ durch die Buchstaben „LfR“ ersetzt.
53. In § 57 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „nach § 8 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 und“ eingefügt.
54. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Finanzierung

(1) Die LfR deckt ihren Finanzbedarf aus dem zusätzlichen Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach Artikel 6 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages, durch Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz. § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung gilt nicht.

(2) Soweit der zusätzliche Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach Artikel 6 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages nicht für die Erfüllung der Aufgaben der LfR erforderlich ist, steht er dem WDR zu. Die Höhe dieses Betrages ergibt sich aus dem endgültigen Jahresabschluß. Der Betrag wird mit der endgültigen Feststellung fällig. Nach der vorläufigen Feststellung des Jahresabschlusses kann der WDR eine angemessene Abschlagszahlung verlangen.

(3) Für Amtshandlungen erhebt die LfR Verwaltungsgebühren; außerdem läßt sie sich die Auslagen ersetzen. Die Gebührentatbestände sowie die Höhe der Gebühren und des Auslagenersatzes werden durch Satzung der LfR festgelegt. Die Höhe einer Gebühr beträgt mindestens 100 DM, höchstens 20 000 DM.

(4) Die Satzung nach Absatz 3 bedarf der Zustimmung der Landesregierung, die nur versagt werden kann, wenn die Satzung gegen dieses Gesetz verstößt."

55. § 64 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 8 bis 16 erhalten folgende Fassung:

„3. als Veranstalter Sendungen oder Filme entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 verbreitet, ohne daß die LfR eine Zustimmung nach § 14 Abs. 4 erteilt hat,

8. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 Werbung vom übrigen Programm nicht deutlich trennt oder nicht als solche kennzeichnet,

9. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 3 mehr als 20 vom Hundert der täglichen Sendezeit Werbung verbreitet,

10. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 Fernsehwerbung nicht in Blöcken verbreitet,

11. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 4 Satz 2 in Fernsehsendungen Werbung einschaltet, ohne daß dies nach § 22 Abs. 4 Satz 2 oder 3 zulässig ist,

12. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 5 Satz 1 unzulässige Sendungen verbreitet,

13. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 5 Satz 2 eine Sponsorsendung verbreitet, die mißbräuchlich politischen oder weltanschaulichen Interessen dient,

14. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 5 Satz 3 eine andere Sendung durch eine Sponsorsendung unterbricht oder eine Sponsorsendung durch Werbung unterbricht,

15. als Veranstalter entgegen § 22 Abs. 5 Satz 4 den Namen des Sponsors nicht am Anfang oder am Ende der Sendung angibt,

16. als Sponsor entgegen § 22 Abs. 5 Satz 5 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Einfluß auf das übrige Rundfunkprogramm nimmt,"

56. § 64 Abs. 1 Nr. 17 bis 19 wird gestrichen.

57. § 64 Abs. 1 Nr. 20 und 21 wird § 64 Nr. 17 und 18.

58. § 67 Abs. 3 wird gestrichen.

59. In der Anlage zum Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) wird in der linken Spalte das Wort „Hallenberg“ und in der rechten Spalte die Angabe „106,5 MHz“ gestrichen.

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Artikel 2 Nr. 24 bis 33 gilt nicht für die erstmalige Zulassung von Veranstaltergemeinschaften, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen gegründet worden sind.

(2) Der Ministerpräsident wird ermächtigt, das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ – WDR-Gesetz – und das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) unter Berücksichtigung der Änderungen durch Artikel 1 und 2 neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkräfttreten einzelner Vorschriften

(1) Artikel 1 Nr. 1 bis 7, Artikel 2 Nr. 1 bis 16, 18 bis 38, 40, 42 bis 45, 47 bis 53, 55 bis 59 und Artikel 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 8, Artikel 2 Nr. 17 und 41 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft, jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten des Rundfunkstaatsvertrages.

(3) Artikel 1 Nr. 9, Artikel 2 Nr. 39, 46 und 54 treten am 1. Januar 1988 in Kraft, wenn der Rundfunkstaatsvertrag in Kraft getreten ist.

(4) Artikel 1 Nr. 8 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft, wenn Artikel 3 Abs. 6 des Rundfunkstaatsvertrages außer Kraft tritt.

(5) Artikel 1 Nr. 9, Artikel 2 Nr. 39, 46 und 54 treten am 31. Dezember 1988 außer Kraft, wenn nicht durch Änderung des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr ab 1. Januar 1989 eine Rundfunkgebührenerhöhung erfolgt.

Düsseldorf, den 8. Dezember 1987

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

– GV. NW. 1987 S. 420.

2251

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Staatsvertrages
zur Neuordnung des Rundfunkwesens
(Rundfunkstaatsvertrag) vom 1./3. April 1987**

Vom 6. Dezember 1987

Nachdem alle Ratifikationsurkunden bis zum 30. November 1987 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt worden sind, ist der Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) vom 1./3. April 1987 (GV. NW. S. 405) nach seinem Artikel 16 Abs. 3 am 1. Dezember 1987 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1987

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

– GV. NW. 1987 S. 426.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359